

# **Merkblatt**

## für Anträge auf Stipendien der Max-Kade-Foundation

Die Max-Kade-Foundation in den USA hat die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) gebeten, ihr bei der fachlichen Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein Stipendienprogramm behilflich zu sein, dessen Ziel es ist, Forschungsaufenthalte von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den Bereichen der Naturwissenschaften und Medizin aus der Bundesrepublik Deutschland in den USA zu fördern.

Die Stipendien sind für überdurchschnittlich qualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in einer Karrierephase von im Regelfall bis zu 12 Jahren nach der Promotion bestimmt, die sich bereits durch eine mehrjährige Forschungstätigkeit oder herausragende Forschungsleistungen fachlich ausweisen können.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen das Gastinstitut in den USA selbst auswählen und die für die Bereitstellung eines Arbeitsplatzes erforderlichen Absprachen treffen. Forschungsaufenthalte an Instituten außerhalb des Hochschulbereiches können in der Regel nicht unterstützt werden. Dies gilt insbesondere auch für wissenschaftliche Museen und Großforschungseinrichtungen („National Laboratories“). Die Stipendien werden für die Dauer von 12 Monaten vergeben. Verlängerungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Weiterhin wird erwartet, dass Geförderte nach Abschluss ihres Forschungsvorhabens in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren. Zurzeit gelten folgende Stipendiensätze:

Grundstipendium	US \$	72.000,-
Reisekosten einschließlich Rückreise	US \$	3.000,-
Studienreise innerhalb USA und Sachkostenzuschuss	US \$	3.000,-

---

**Stipendien für LEDIGE US \$ 78.000,-**

Zuschlag für Ehegatten/Ehegattin und Lebenspartner/Lebenspartnerin <sup>1</sup>	US \$	9.000,-
Reisekosten Ehegatten/Ehegattin und Lebenspartner/Lebenspartnerin	US \$	3.000,-

---

**Stipendien für VERHEIRATETE und LEBENSPARTNER/LEBENSPARTNERIN US \$ 90.000,-**

Kinderzuschlag	US \$	3.000,-
Reisekosten (je Kind)	US \$	1.500,-

---

**Stipendien für VERHEIRATETE und LEBENS-PARTNER/LEBENSPARTNERIN MIT 1 KIND (Beispiel- rechnung) US \$ 94.500,-**

Ein Zuschlag für Ehegatten und Lebenspartner und ein Reisekostenzuschuss für mitreisende Familienangehörige kann nur dann gewährt werden, wenn diese die Stipendiatin oder den Stipendiaten für die gesamte Dauer des Aufenthaltes in den USA begleiten. Die Kosten für den Transatlantikflug werden der Stipendiatin oder dem Stipendiaten nach Ankunft am Hochschulort erstattet.

Kindergeld ist in dem Stipendium nicht enthalten.

Der Stipendienbetrag wird durch die Max-Kade-Foundation der jeweiligen Gastuniversität zur Verfügung gestellt und den Stipendiatinnen und Stipendiaten von der Gastuniversität in monatlichen Raten ausgezahlt.

---

<sup>1</sup> Mit „Lebenspartner“ sind Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) gemeint.

Anträge sind an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, 53170 Bonn, zu richten.

Dem formlosen Antrag sind in schriftlicher und elektronischer/PDF Ausfertigung folgende Unterlagen beizugeben (bitte erleichtern Sie die Bearbeitung durch Einhaltung der Reihenfolge):

1. Wissenschaftlicher Lebenslauf mit einem Verzeichnis der wichtigsten wissenschaftlichen Ergebnisse (zu verwenden ist das Template DFG-Vordruck 53.200)
2. Beschreibung der bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit einschließlich Ausbildung;
3. Bestätigung der Institutsdirektorin bzw. des Institutsdirektors in Deutschland, dass der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten nach Beendigung des Aufenthaltes in den USA eine den Leistungen angemessene Position am Institut zur Verfügung stehen wird;
4. detaillierter Arbeitsplan für den Aufenthalt in den USA;
5. schriftliche Aufnahmebestätigung des Gastinstituts, aus der hervorgeht, dass die für eine erfolgreiche Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlichen Arbeitsmöglichkeiten bestehen;
6. Angaben von drei Referenzpersonen (keine Befürwortungen - nur Namen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die sich zur Ausbildung und zur wissenschaftlichen Tätigkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers äußern können);
7. Angaben zur Dauer des Forschungsvorhabens und zum Zeitraum, für den das Stipendium beantragt wird;
8. Angaben, ob ggf. die Mitreise von Familienangehörigen (einschließlich Kinder) oder Lebenspartner/Lebenspartnerin für die gesamte Zeit des Auslandsaufenthaltes geplant ist;
9. Erklärung, dass keine Zuwendungen von dritter Seite zur Verfügung stehen. Im Falle einer Zuwendungsbewilligung durch andere Drittmittelgeber ist zugunsten eines Stipendiums zu entscheiden.

Anträge von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die sich bereits in den USA aufhalten, können im Max Kade-Stipendienprogramm nicht berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Bewerbungen zu Vorhaben, deren Durchführung ersichtlich eine Anschlussfinanzierung von dritter Seite erfordert. Ebenso müssen auch Anträge von Antragstellenden ausgeschlossen werden, die sich mit Parallelbewerbungen bereits an die DFG gewandt haben oder beabsichtigen, dies zu tun.

Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise zur Forschungsförderung der DFG, die Sie unter [www.dfg.de/datenschutz](http://www.dfg.de/datenschutz) einsehen und abrufen können. Bitte leiten Sie diese Hinweise ggf.

auch an solche Personen weiter, deren Daten die DFG verarbeitet, weil sie an Ihrem Vorhaben beteiligt sind.

Für zusätzliche Informationen zum Programm wenden Sie sich bitte an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, Gruppe Internationale Zusammenarbeit, Lena Schmidt-Simon, [Lena.Schmidt-Simon@dfg.de](mailto:Lena.Schmidt-Simon@dfg.de), Tel. +49 (228) 885-2723.

## Anlage - Hinweise zur Steuerpflicht

Die Stipendienzahlungen der Max Kade Foundation sind Zahlungen einer gemeinnützigen Stiftung nach amerikanischem Recht. Wenn die Stipendiatinnen und Stipendiaten in der Bundesrepublik Deutschland während ihres Aufenthaltes in den USA weiter „unbeschränkt einkommensteuerpflichtig“ nach den Bestimmungen des § 1 EStG bleiben, kann die Stipendienzahlung als Einkommen in Sinne der Vorschriften der §§ 18 oder 22 EStG angesehen werden, denn die Steuerbefreiungsvorschriften des § 3 Nr. 44 EStG gelten nur für inländische Stipendiengeber. Zur Vermeidung von unerwarteten Steuerzahlungen sollten die Stipendiatinnen und Stipendiaten sich vor Antritt des Stipendiums mit dem für sie zuständigen Finanzamt in Verbindung setzen und die Frage der Steuerpflicht abschließend klären.

**Hintergrundinformation:** Offenbar hängt die Frage der Steuerpflicht mit individuellen Umständen, aber auch damit zusammen, in welchem Bundesstaat man sich in den USA aufhält und ob dieser sich an das Doppelbesteuerungsabkommen der USA mit Deutschland gebunden fühlt. Je nachdem wird man auch in den USA steuerpflichtig. Die erhöhten Stipendiensätze der Max Kade Foundation sind so bemessen, dass ein gewisser Betrag anfallende Steuern abgelten kann.